



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Januar 2019

Nr. 2

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 17.12.2018 zum Antrag der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn S. 5 - Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe S. 6

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -, im Gebiet der Stadt Dortmund S. 6 - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop S. 8 - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regie-

rungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen S. 10 - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 S. 11 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld: Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 11 - Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) S. 12 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 13 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 14 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 14 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 14 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 14 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 15 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 15 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 15

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 6. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 17.12.2018 zum Antrag der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 1. 2019  
900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma **KIRCHHOFF Witte GmbH, Hegestück 40, 58640 Iserlohn**, wurde auf ihren Antrag vom 17.05.2018 mit Datum vom 17.12.2018 - Az.: 900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die **Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr** am Standort in 58640 Iserlohn, Hegestück 40, Gemarkung Sümern, Flur 1, Flurstücke 182, 372 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Genehmigungsumfang

1. die Wirkbadvolumenerhöhung der baurechtlich genehmigten Vorbehandlungsanlage der KTL-Anlage von 28,76 m<sup>3</sup> auf 44,76 m<sup>3</sup> durch die Erweiterung um einen integrierten Beizprozess und die Errichtung einer neuen Quelle EQ3
2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung aufgrund der Erhöhung der Abwasserjahresmenge von 13.000 m<sup>3</sup> auf 17.000 m<sup>3</sup>

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Die Warenanlieferung und -abholung durch LKW-Transporte und die dafür benötigten Staplerbewegungen im Außenbereich der Vorbehandlungsanlage erfolgen an Werktagen ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. 10. 2016 folgendermaßen geändert:

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum **31. 12. 2028** befristet. Die Höchstleistungsmenge wird antragsgemäß von 13.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf **17.000 m<sup>3</sup>/Jahr** erhöht.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

#### **14. 01. 2019 bis einschließlich 28. 01. 2019**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,

Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 636

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus II - Bereich Städtebau - ,

Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 137

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5486 (Frau Schniedermeier)

2. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2353 (Frau Gienke)

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter °Bekanntmachungen° <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°°> eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.12.2018, Az. 900-000772-0010/IBG-0001-G27/18-SB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Heesemann

(530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 5

### **7. Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2019  
24.02.01-004

Die Hebammenschulen der St. Elisabethgruppe, Widumer Str. 8 in 44627 Herne wurde mit Wirkung vom 18. Dezember 2018 gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) staatlich anerkannt.

Im Auftrag

gez. Tenner

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 6

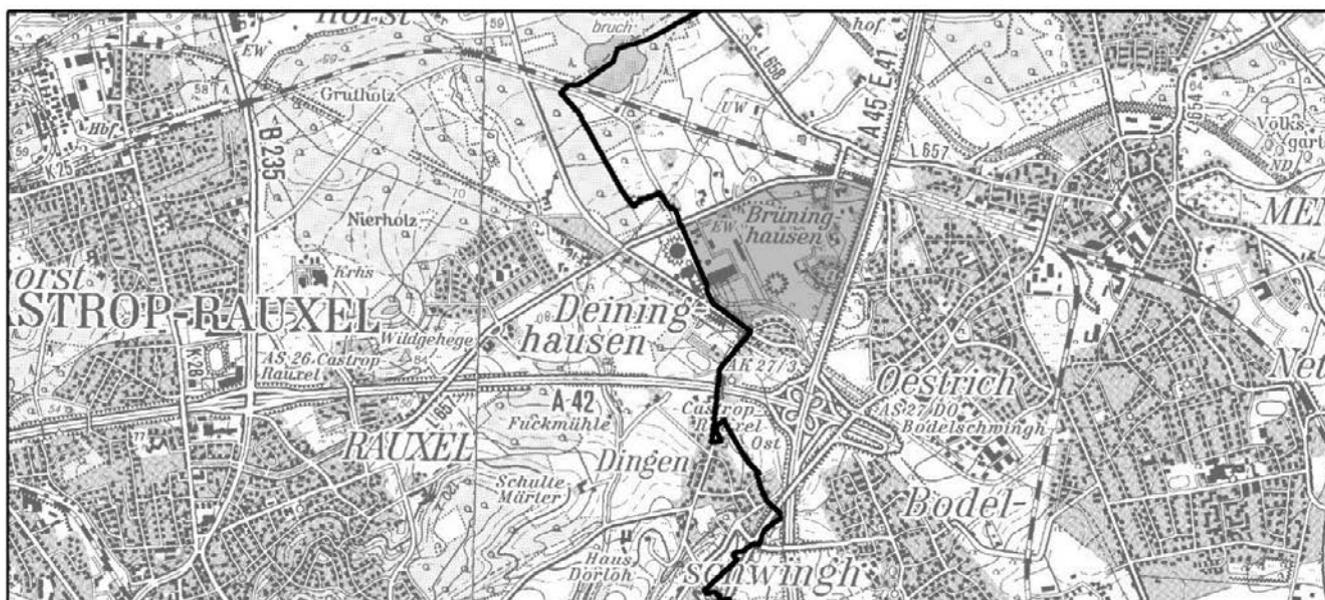
## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **8. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im Gebiet der Stadt Dortmund**

#### **Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Die Regionaldirektorin des Essen, 19. 12. 2018  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP DO\_6.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14. 12. 2018 beschlossen, die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –, im



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Gebiet der Stadt Dortmund zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

*Hintergrund:*

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

Ziel der Regionalplanänderungen soll die Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben. (Siehe Karte oben)

*Umweltprüfung:*

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

*Auslegung:*

Der Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

**vom 28. 01. 2019 bis einschließlich zum 1. 03. 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

**a) Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

**b) Stadt Dortmund**

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,

Burgwall 14, 44135 Dortmund,

Raum 519

Öffnungszeiten:

Montags bis mittwochs:

8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstags:

8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitags:

8:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

sowie als Drucksache Nr. 13/1264 unter **[www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de)** abgerufen werden.

*Beteiligung:*

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 1. 03. 2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 6. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)**

- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch bei der Stadt Dortmund können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

(790)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 6

## **9. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop**

- **Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen**
- **Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen**

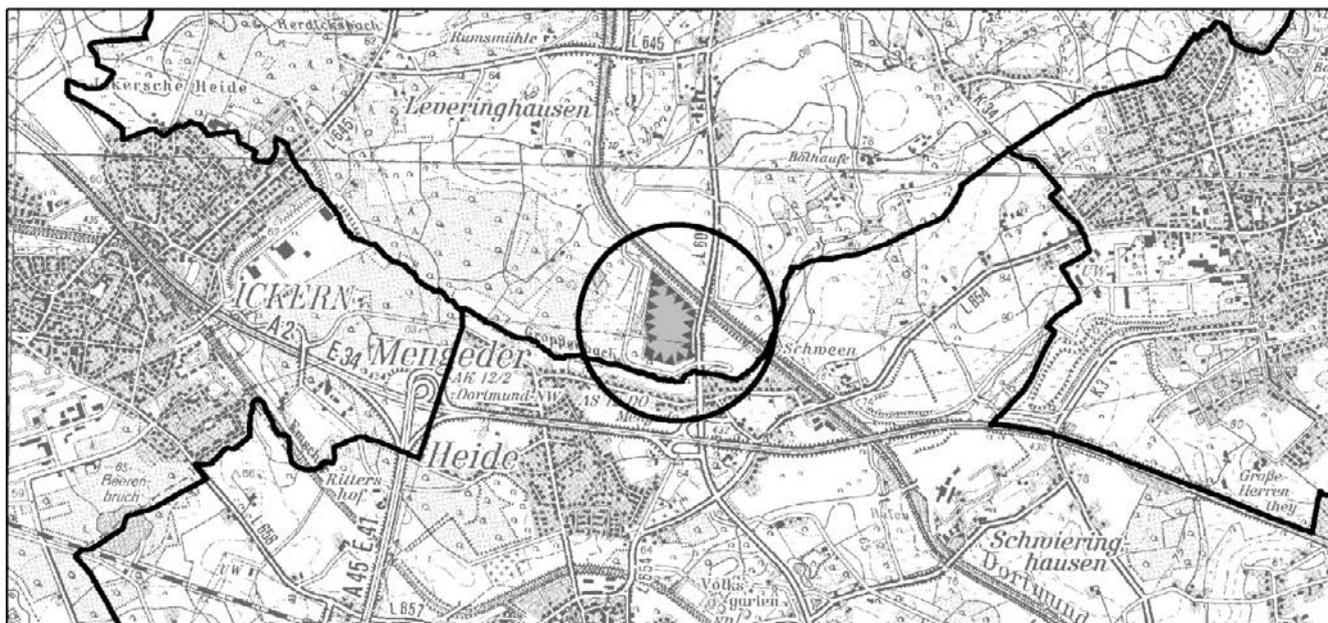
Die Regionaldirektorin des Essen, 19. 12. 2018  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP EL\_11.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12.2018 beschlossen, die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop zu erarbeiten (vgl. §§6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

*Hintergrund:*

Zur Standortsicherung eines ortsansässigen Nutzfahrzeugproduzenten beabsichtigt die Stadt Waltrop auf einer ehemaligen Bergehalde im südlichen Stadtgebiet die Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung zu schaffen. Am bisherigen Standort in integrierter Lage stößt das Unternehmen an seine Kapazitätsgrenzen. Um dem Unternehmen im Rahmen seiner Expansionsplanung eine langfristige Perspektive zu ermöglichen, wird eine Verlagerung notwendig. Der neue Standort soll auf einer landwirtschaftlich genutzten, ehemaligen Bergehalde zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal entstehen. Damit kann einer der größten Arbeitgeber Waltrops im Stadtgebiet gehalten werden.

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ vereinbar ist, hat die Stadt Waltrop die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beantragt. Zu diesem Zweck soll die aktuelle Festlegung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen in einer Größe von ca. 12,3 ha geändert und das textliche Ziel 15.4 ergänzt werden. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung dienen ausschließlich der betriebsspezifischen Nutzung. Die vorgesehenen Festlegungen entsprechen den planerischen Zielvorstellungen für die Verlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten innerhalb der Stadt Waltrop. Für die Änderung des Regionalplanes wird eine Ausnahmeregelung für die Festlegung von im Freiraum gelegenen GIB in Anspruch genommen, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen verankert ist (Ziel 6.3-3).



 GIB für zweckgebundene Nutzungen

#### *Umweltprüfung:*

Die Umsetzung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. (Karte Siehe oben)

#### *Auslegung:*

Der Entwurf der 11. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage und Anlagen 5 und 6) werden für die Dauer von zwei Monaten

**vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 29. 03. 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

#### **a) Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

#### **b) Kreis Recklinghausen**

Kreishaus Recklinghausen,

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

sowie als Drucksache Nr. 13/1252 unter **[www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de)** abgerufen werden.

#### *Beteiligung:*

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **29. 03. 2019**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 11. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich

sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

(890) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 8

## **10. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel**

### **Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Die Regionaldirektorin des Essen, 19. 12. 2018  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP EL\_14.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14. 12. 2018 beschlossen, die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

#### *Hintergrund:*

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungs-

bezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1. 12. 2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

Ziel der Regionalplanänderung soll die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.

(Karte Siehe Seite 11)

#### *Umweltprüfung:*

Im Rahmen eines Screenings wurden keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

#### *Auslegung:*

Der Entwurf der 14. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

### **vom 28.01.2019 bis einschließlich zum 1. 03. 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

#### **a) Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen

Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

9:00 bis 14:00 Uhr

#### **b) Kreis Recklinghausen**

Kreishaus Recklinghausen,

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Raum 2.4.15

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags:

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

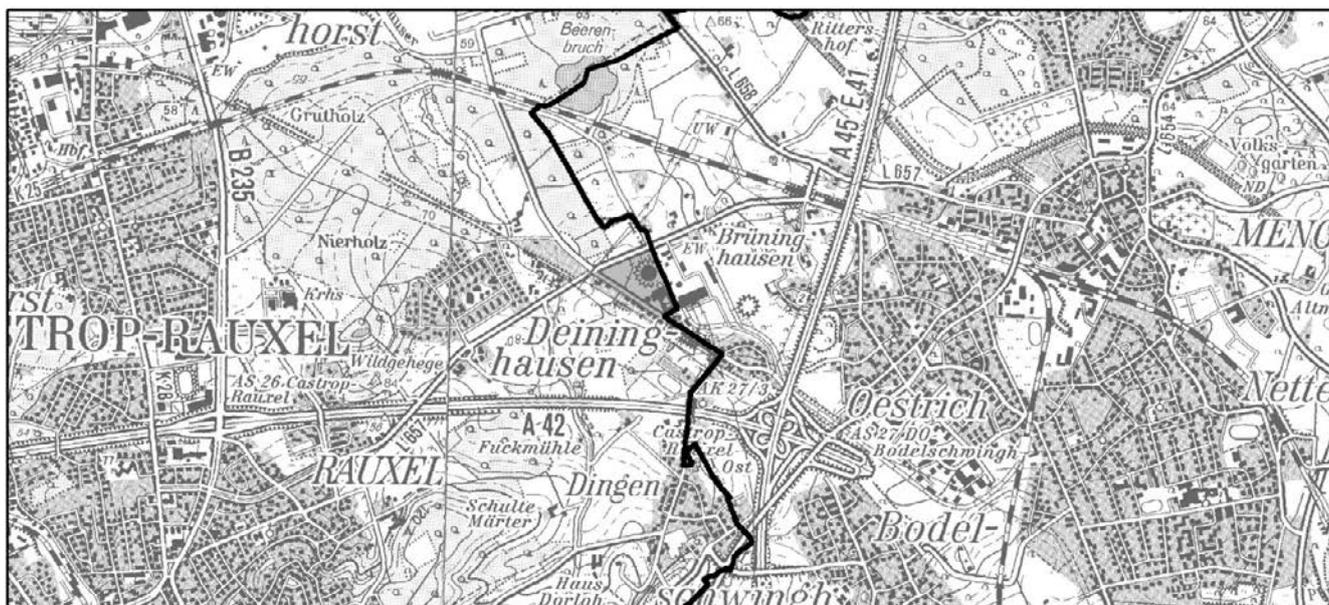
Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

#### **[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)**

sowie als Drucksache Nr. 13/1265 unter **[www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de)** abgerufen werden.

#### *Beteiligung:*

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 1. 03. 2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 14. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie weiteren Unterlagen gegeben.



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster,

Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umweltschutzgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

(780)

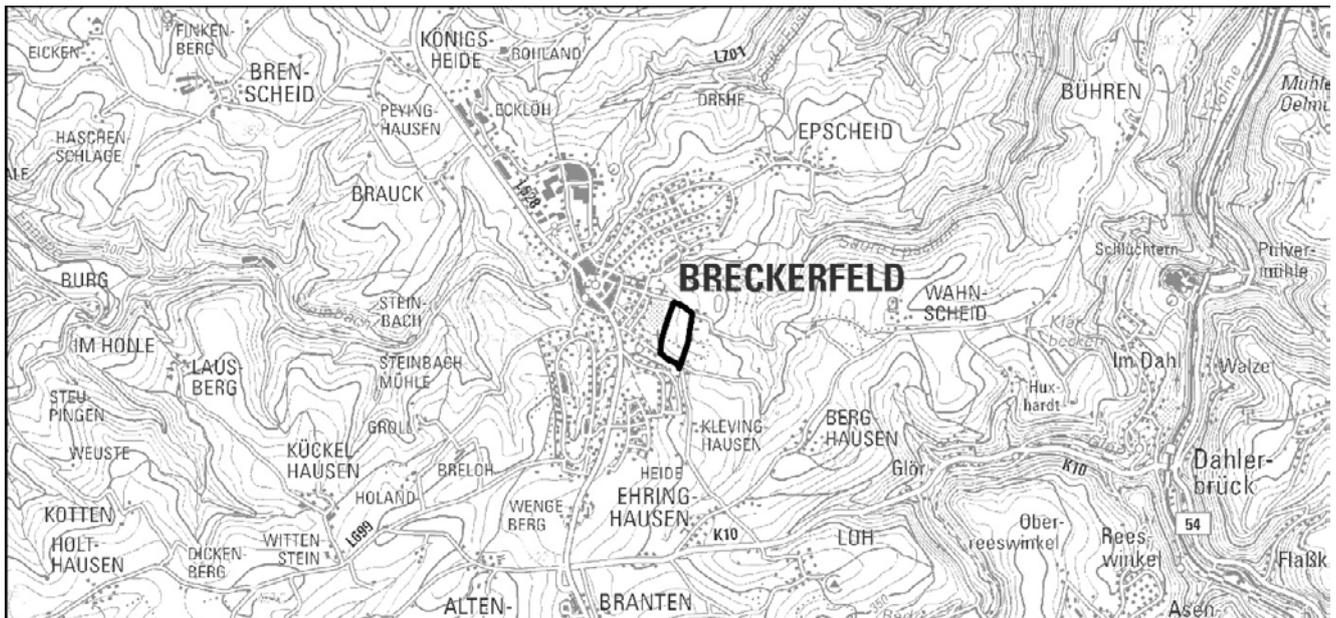
Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 10

**11. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld:**

**Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr Essen, 11. 12. 2018 als Regionalplanungsbehörde

Die Hansestadt Breckerfeld hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zu ändern. Beabsichtigt ist die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zwischen der „Klevinghauser Straße“ und der „Wahnscheider Straße“ in Breckerfeld, um bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln zu können. (Karte Siehe Seite 12 oben)



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen können per Email an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Cramm gerichtet werden (Tel. 0201-2069-6352).

Im Auftrag  
gez. Bongartz

(360) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 11

**12. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zur Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)**

Die Regionaldirektorin des Essen, 19. 12. 2018  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP EL\_13.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 14.12. 2018 beschlossen, die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu erarbeiten (vgl. §§6, 19

Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

*Hintergrund:*

In den Städten Datteln und Waltrop ist ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben regionalplanerisch festgelegt. Die Inanspruchnahme dieses Bereichs wird im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens und im Ziel 16.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, geregelt. Mit der Änderung des Landesentwicklungsplanes ist auch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Sie umfasst die Änderung des textlichen Zieles 16.2 und soll parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplanes erfolgen:

Ziel 16.2 „Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.“

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.“

Außerdem soll die Erläuterung zu diesem Ziel geändert werden.

*Umweltprüfung:*

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung

fung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, durchgeführt. Es wurden keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

*Auslegung:*

Der Entwurf der 13. Änderung des Regionalplans, die Begründung und weitere Unterlagen werden für die Dauer von einem Monat

**vom 28. 01. 2019 bis einschließlich zum 01. 03. 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

**a) Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen  
Bibliothek  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
9:00 bis 14:00 Uhr

**b) Kreis Recklinghausen**

Kreishaus Recklinghausen,  
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen  
Raum 2.4.15  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

**www.regionalplanung.rvr.ruhr**

sowie als Drucksache Nr. 13/1268 unter **www.ruhrparlament.de** abgerufen werden.

*Beteiligung:*

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum 01.03.2019, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 13. Regionalplanänderung, ihrer Begründung sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

(660)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 12

**13. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 6. 9. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0330 1359 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0330 1359 63 wird für kraftlos erklärt.

B 101/18

Bochum, 27. 12. 2018

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 13

#### 14. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 6. 9. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0327 2905 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0327 2905 81 wird für kraftlos erklärt.

K 99/18

Bochum, 27. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

#### 15. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0447 6280 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0447 6280 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 4. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 131/18

Bochum, 27. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

#### 16. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE77 4305 0001 0327 2920 33 und DE71 4305 0001 0327 2985 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE77 4305 0001 0327 2920 33 und DE71 4305 0001 0327 2985 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 4. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

J 130/18

Bochum, 27. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

#### 17. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 042 641, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 12. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S.14

#### 18. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 091 347, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

#### 19. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 060 783, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 12. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

#### 20. **Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 205 858 ist am 21. 9. 2018 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 21. 12. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 14

### **21. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 326 818 630,

Nr. 300 809 845,

Nr. 326 819 455,

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 21. 12. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 15

### **22. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 548 112 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 1. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 15

### **23. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 406 013 474, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 28. 12. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 15

### **24. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 31 003 478, 31 003 445, Aufgebotsfrist jeweils vom 28. 12. 2018 bis 28. 3. 2019

Bad Berleburg, 28. 12. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 15



Nguyen Thi Phuong,  
Vietnam

Foto: Frank Schultze

## Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

**Helfen Sie helfen!**

Im Verbund der  
**Diakonie**

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING